

Kolloid-Gesellschaft e.V.

Satzung

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kolloid-Gesellschaft e. V. und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2: Zweck

Die Kolloid-Gesellschaft bezweckt die Pflege und Förderung der reinen und angewandten Kolloidwissenschaft und ihrer Nachbargebiete in wissenschaftlicher und technischer Beziehung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden wissenschaftlichen Gesellschaften verwandter Richtung.

Die Kolloid-Gesellschaft ist ausschliesslich auf gemeinnütziger Grundlage in dem bezeichneten Gebiet über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus tätig. Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

§3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Naturwissenschaftler oder Freund der Kolloidforschung werden. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle zu erfolgen hat,
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages,
- c) durch Ausschluß. Dieser erfolgt durch den Vorstand nach Anhören des Vorstandsrates, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft ihrem Ansehen oder ihren Zwecken zuwiderläuft.

§4: Gliederung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird geleitet vom Vorsitzenden, dem ein Vorstand und ein Vorstandsrat zur Seite steht. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, dem Vorstandsrat die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder.

- a) Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt: dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.

b) Der Vorstandsrat setzt sich aus mindestens 8 Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand berufen werden. Die jeweiligen beiden letzten Vorsitzenden sind automatisch Mitglieder des Vorstandsrates.

Der Vorsitzende der Gesellschaft, seine beiden Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandsrates sind ehrenamtlich tätig. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wird mit der Leitung der Geschäftsstelle und des Rechnungswesens beauftragt. Die vom geschäftsführenden stellvertretenden Vorsitzenden zu leistenden Arbeiten können von der Gesellschaft vergütet werden.

§5: Wahl des Vorstandes

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme abgeben. Stimmvertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre, bis zum Zeitpunkt der nächsten regulären Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

b) Der Vorstandsrat wird vom Vorstand berufen. Die Amtsdauer des Vorstandsrates beträgt gleichfalls zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

c) Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

Den Vorstand im Sinne des BGB bildet der Vorsitzende.

§6: Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes festgesetzt. Er beträgt zur Zeit für natürliche Personen EUR 23.-, für studentische Mitglieder EUR 5.- pro Kalenderjahr. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen. Der Jahresbeitrag für korporative Mitglieder (insbesondere Firmen) wird vom Vorstand festgesetzt. Natürliche Mitglieder sind berechtigt, unter Nachweis ihrer Mitgliedschaft einen Nachlass von 20% auf den jeweiligen Bezugspreis der Publikationsorgane der Gesellschaft für sich in Anspruch zu nehmen.

§7: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§8: Versammlungen

Die Kolloid-Gesellschaft hält regelmäßig und unregelmäßig Veranstaltungen ab. Die Hauptversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Sie besteht aus einem geschäftlichen Teil, der Mitgliederversammlung, und einer wissenschaftlichen Arbeitstagung.

Die Einladung wird den Mitgliedern in der Regel vier Wochen vorher zugeleitet. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Vereinsmitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat; ansonsten erfolgt die Einladung per Brief. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse gerichtet ist.

Die Kolloid-Gesellschaft veranstaltet 1 – 2 mal jährlich ein Ostwald-Kolloquium. Die Ostwald-Kolloquien behandeln schwerpunktmäßig spezifische wissenschaftliche Felder aus dem Spektrum der Kolloid-Gesellschaft, wobei durch eingeladene Vortragende ein Überblick über neuere Entwicklungen auf diesem Arbeitsgebiet gewonnen werden sollte.

Die Kolloid-Gesellschaft veranstaltet jährlich ein Zsigmondy-Kolloquium, eine Tagung, in der insbesondere Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeiten vorstellen können.

Neben diesen regelmäßigen Veranstaltungen können auch weitere Tagungen, Seminare, Workshops und Kolloquien unregelmäßig veranstaltet werden. Desgleichen können Diskussions- oder Gemeinschaftstagungen mit fachverwandten anderen wissenschaftlichen Gesellschaften (auch international) abgehalten werden. Die Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Der Vorsitzende kann außer der regelmäßigen ordentlichen Hauptversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im dringenden Interesse der Gesellschaft ist. Die Einladungen hierzu ergehen schriftlich und sind mindestens 20 Tage vorher zur Post zu geben. Die Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt.

§9: Auflösung der Gesellschaft

Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Vierfünftelmehrheit einer Hauptversammlung erfolgen, in der wenigstens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend oder rechtlich vertreten sind. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Kolloidwissenschaft zuzuführen.

§10: Ostwald-Preis

Die Kolloid-Gesellschaft verleiht für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der reinen oder angewandten Kolloidwissenschaft den Ostwald-Preis. Dadurch soll vornehmlich die Lebensleistung hervorragender Wissenschaftler gewürdigt werden.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Gedenkmünze. Die Preisverleihung erfolgt ohne Rücksicht auf die Nationalität des Preisträgers. Der Preisträger wird durch den Vorstandunter Unterstützung durch den Vorstandsrat bestimmt. Namhafte Wissenschaftler, die dem Vorstand und dem Vorstandsrat nicht angehören, können konsultiert werden.

§11: Zsigmondy-Stipendium

Die Kolloid-Gesellschaft verleiht an jüngere Naturwissenschaftler, die die Absicht haben, sich weiterhin wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Kolloidchemie oder ihr nahestehender Fachgebiete zu widmen und ihre wissenschaftliche Qualifikation bewiesen haben, das Zsigmondy-Stipendium.

Das Stipendium besteht aus einer Urkunde und einem Betrag von EUR 1500.-. Der Stipendiat hat freie Verfügung über den Geldbetrag. Er wird durch den Vorstand unter Unterstützung durch den Vorstandsrat bestimmt. Namhafte Wissenschaftler, die dem Vorstand und dem Vorstandsrat nicht angehören, können konsultiert werden.

§12: Graham-Preis

Die Kolloid-Gesellschaft verleiht für besondere Verdienste um die Kolloidwissenschaft im nationalen und internationalen Rahmen sowie um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kolloidwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen den Graham-Preis.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Gedenkmünze. Die Preisverleihung erfolgt ohne Rücksicht auf die Nationalität des Preisträgers. Der Preisträger wird durch den Vorstand unter Unterstützung durch den Vorstandsrat bestimmt. Namhafte Wissenschaftler, die dem Vorstand und dem Vorstandsrat nicht angehören, können konsultiert werden.

§13: Steinkopff-Preis

Die Kolloid-Gesellschaft verleiht an Fachwissenschaftler für hervorragende Arbeiten im industriell-technologischen Anwendungsbereich der Kolloid-, Polymer- oder Grenzflächenforschung, oder auch unter Umweltschutzaspekten, den Steinkopff-Preis.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Medaille. Die Preisverleihung erfolgt ohne Rücksicht auf die Nationalität des Preisträgers. Der Preisträger wird durch den Vorstand unter Unterstützung durch den Vorstandsrat bestimmt. Namhafte Wissenschaftler, die dem Vorstand und dem Vorstandsrat nicht angehören, können konsultiert werden.

§14: Liesegang-Preis

Die Kolloid-Gesellschaft verleiht für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der reinen und angewandten Kolloidwissenschaft den Liesegang-Preis an Wissenschaftler mittleren Alters, von ca. 40 bis 55 Jahren.

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Gedenkmünze. Die Preisverleihung erfolgt ohne Rücksicht auf die Nationalität des Preisträgers. Der Preisträger wird durch den Vorstand unter Unterstützung durch den Vorstandsrat bestimmt. Namhafte Wissenschaftler, die dem Vorstand und dem Vorstandsrat nicht angehören, können konsultiert werden.